

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand (Stand: 30.06.2008) und Flächengrößen (Stand: 23.11.2008) der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck

Seite  
341

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vom 21.11.2008

342

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vom 21.11.2008

343

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Bevölkerungsstand und Flächengrößen der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 30.06.2008	Flächengröße Stand: 23.11.2008	
			ha	a
1	Adelshofen	1.607	1.328	14
2	Alling	3.469	2.102	08
3	Althegnenberg	1.863	1.609	38
4	Egenhofen	3.275	3.340	39
5	Eichenau	11.806	699	04
6	Emmering	5.917	1.095	09
7	Fürstfeldbruck	33.763	3.252	77
8	Germering	37.037	2.160	84
9	Grafrath	3.563	1.442	92
10	Gröbenzell	19.373	635	69
11	Hattenhofen	1.366	718	28
12	Jesenwang	1.545	1.529	98
13	Kottgeisering	1.593	821	29
14	Landsberied	1.447	1.053	62
15	Maisach	12.800	5.345	21
16	Mammendorf	4.522	2.121	87
17	Mittelstetten	1.673	1.862	02
18	Moorenweis	3.775	4.545	17
19	Oberschweinbach	1.523	723	67
20	Olching	24.568	2.991	93
21	Puchheim	19.428	1.223	67
22	Schöngeising	1.886	1.286	24
23	Türkenfeld	3.630	1.595	30
			43.474	1059
<b>Gesamt</b>		<b>201.429</b>	<b>43484,59</b>	<b>ha</b>
			oder	
			<b>434,8459</b>	<b>km<sup>2</sup></b>

1 a = 100 m<sup>2</sup>  
 1 ha = 100 a  
 1 ha = 10.000 m<sup>2</sup>

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vom 21.11.2008

Im Landkreis Fürstenfeldbruck wurden

- an der Amper im Bereich der Gemeinden Grafrath, Schöngeising, Emmering und Olching sowie der Stadt Fürstenfeldbruck,
- an der Maisach in den Gemeinden Mammendorf und Maisach,
- am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen,
- am Finsterbach im Ortsbereich von Althegnenberg,
- an der Glonn in der Gemeinde Mittelstetten und
- am Rambach in der Gemeinde Oberschweinbach und Ortsteil Günzlhofen

durch Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 wurde mit den §§ 31a bis 32 WHG der Hochwasserschutz neu geregelt. Des Weiteren erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des BayWG vom 20.12.2007 eine Änderung der Art. 61 und 62 BayWG bzw. die Einführung der Art. 61a bis 61l BayWG zur Umsetzung der Regelungsaufträge des WHG zum Hochwasserschutz durch den bayerischen Landesgesetzgeber.

Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist auch eine Änderung der durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlassenen Überschwemmungsgebietsverordnungen erforderlich.

Die Änderungen sind dabei lediglich redaktioneller Art und enthalten Verweise auf die vorstehend aufgeführten neuen Vorschriften des WHG bzw. BayWG und die in den entsprechenden Regelungen enthaltenen gesetzlichen Vorgaben sowie die Umstellung auf Euro.

Zappel  
Oberregierungsrat

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten vom 21.11.2008

Auf Grund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666), in Verbindung mit Art. 61d des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 969), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende

### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes:

- an der Amper im Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck vom 05.05.1980 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.05.1980, Nr. 22, S. 176 ff.),
- der Maisach in der Gemeinde Mammendorf vom 21.02.1980 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.03.1980, Nr. 9, S. 68), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.03.1991 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 02.05.1991, Nr. 16, S. 161 ff.) und
- der Maisach in Überacker, Gemeinde Maisach, vom 27.08.1981 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 22.09.1981, Nr. 27, S. 201 ff.)

werden jeweils wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

#### Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG)."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

### "§ 4

#### Genehmigungen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

(2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG)."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Abs. 2 und Abs.3 werden jeweils die Worte "Art. 62 Abs. 1 BayWG" durch die Worte "Art. 62 Abs. 2 BayWG" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird "Art. 62 Abs. 2 BayWG" durch "Art. 62 Abs. 3 BayWG" ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte "Art. 62 Abs. 3 BayWG" durch die Worte "Art. 62 Abs. 4 BayWG" ersetzt.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

5. § 6 erhält folgende Fassung:

## "§ 6

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung die in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt,
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs. 1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt."

## § 2

Die Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes:

- an der Amper im Bereich der Gemeinde Grafrath vom 19.09.1977 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.09.1977, Nr. 25, S. 138),
- an der Amper im Bereich der Gemeinde Schöngeising vom 21.03.1996 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 02.04.1996, Nr. 6, S. 74 ff.),
- an der Amper im Bereich der Gemeinde Emmering vom 19.09.1977 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.09.1977, Nr. 25, S. 135 ff.),
- an der Amper im Bereich der Gemeinde Olching vom 19.09.1977 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.09.1977, Nr. 25, S. 139),
- an der Amper im Bereich der Gemeinde Esting vom 19.09.1977 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.09.1977, Nr. 25, S. 137 ff.),
- an der Amper im Bereich der Gemarkung Geiselbullach, Gemeinde Olching, Landkreis Fürstenfeldbruck vom 16.02.1996 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.03.1996, Nr. 5, S. 57 ff.),
- am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen vom 22.05.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.06.1997, Nr. 12, S. 79 ff.),
- in der Gemeinde Oberschweinbach und Ortsteil Günzlhofen vom 24.08.1983 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.09.1983, Nr. 28, S. 141 ff.),
- an der Glonn in der Gemeinde Mittelstetten, Landkreis Fürstenfeldbruck, vom 16.03.1987 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 25.03.1987, Nr. 6, S. 23 ff.),
- am Finsterbach im Ortsbereich von Althegnenberg vom 24.11.1987 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.12.1987, Nr. 22, S. 106 ff.),
- an der Maisach in den Ortsteilen Anzhofen und Diepoltshofen, Gemeinde Maisach, Landkreis Fürstenfeldbruck vom 24.07.1985 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 08.08.1985, Nr. 14, S. 74 ff.)und
- an der Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Germerswang, Landkreis Fürstenfeldbruck vom 24.07.1985 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 08.08.1985, Nr. 14, S. 75 ff.)

werden jeweils wie folgt geändert:

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## "§ 3

### Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG)."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

## "§ 4

### Genehmigungen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG)."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

### "§ 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung die in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt,
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs. 1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt."

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 21.11.2008

Thomas Karmasin  
Landrat

Thomas Karmasin  
Landrat

Herausgabe und Druck: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Referat 10